

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Zur optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 27.10.2022 – 22 D 363/21.AK

Vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster) klagten zwei Grundstückseigentümer gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA). Die Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers) betrug 199,2 m, der geringste Abstand einer der WEA zu einem Wohnhaus der Kläger 600 m. Aus Sicht der Grundstückseigentümer war dies zu nah. Sie argumentierten mit dem in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB verankerten Gebot der Rücksichtnahme. Dies verlange, im Rahmen einer Einzelabwägung Nachbarn vor einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung von WEA zu schützen, was bei Genehmigungserteilung nicht angemessen berücksichtigt worden sei. Diese Argumentation wies das OVG Münster zurück und bestätigte die Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dabei wandte das Gericht in der Einzelfallabwägung die seit 2007 gefestigte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA auf Wohnnutzungen an: Bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der WEA („2H“), dürfe die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Bei mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe („3H“) sei dagegen überwiegend von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Bei einem Abstand zwischen 2H und 3H müsse besonders intensiv geprüft werden. Da der Abstand vorliegend mindestens 3H entsprach, verneinte das OVG Münster unter Berücksichtigung der weiteren Umstände des Einzelfalls eine optisch bedrängende Wirkung der WEA. Dabei berücksichtigte es auch im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots u.a. die seit Juli 2022 in § 2 EEG 2023 festgelegte Maßgabe, dass erneuerbare Energien (EE) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und dass sie als vorrangiger Belang in Einzelfallabwägungen eingebracht werden sollen. Laut OVG Münster müssten entgegenstehende Interessen zurückstehen und könnten dem Ausbau der EE, die wesentlicher Teil zur Erreichung der Klimaschutzziele sind, nur im Ausnahmefall entgegengehalten werden. Rein optische Effekte zählten regelmäßig nicht dazu.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung betont die zur Erreichung der Klimaschutzziele in § 2 EEG 2023 neu aufgenommene Abwägungsdirektive zu Gunsten der EE und verdeutlicht ihre Wirkung in Einzelfallabwägungen. Im Übrigen dürfte diese Entscheidung eine der letzten sein, die sich zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WEA auf die in der Rechtsprechung entwickelten 2H/3H-Maßstäbe stützt. Im Januar 2023 schuf der Gesetzgeber hierzu mit § 249 Abs. 10 BauGB eine klarstellende gesetzliche Regelung, wonach in der Regel sogar ein Abstand ab 2H als nicht optisch bedrängend gilt. Diese Rechtsänderung ist auch in laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu Gunsten der Windenergie zu berücksichtigen.